

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 8

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrplan; die Schule selbst untersteht dem kantonalen Inspektorat. Der Charakter der Waldschule „Horbach“ ist nach dem Geiste der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug konfessionell und politisch neutral. Die ärztliche Leitung ist dem Kinderarzt Dr. med. A. Ziegler, Zug, anvertraut, welcher periodisch die Kinder untersucht und der Leitung in der Betreuung an die Hand geht. Aehnlich wie in andern Waldschulen gestaltet sich der Betrieb im „Horbach“ und richtet sich nach dem gleichen Ziel: die körperliche und geistige Ertüchtigung der Schuljugend. Als Hilfsmittel dienen ebenfalls ein auf ca. 3 Stunden reduzierter Schulunterricht pro Tag, steter Aufenthalt im Freien, solange es die Witterung erlaubt, ausgiebiger Schlaf, Liegekuren, Spaziergänge, Turnen, Spiele etc. nebst einer reichlichen und sorgfältigen Verpflegung. Die Kinder werden durch Aerzte, Krankenkassen, Fürsorgestelle usw. eingewiesen oder direkt durch die Eltern angemeldet, wobei auch außerkantonale Kinder Aufnahme finden. Sie bleiben in der Regel während dem ganzen Schultrimester im „Horbach“; externe Schüler, die nur tagsüber in der Waldschule verbleiben, sind bis dahin mit einer Ausnahme nicht aufgenommen worden. Der Preis beträgt Fr. 2.50 für Zugerinder, inkl. Arztkontrolle, Schulunterricht und Versicherung. Die Lehrmittel werden den Schulkindern aus dem Kanton Zug gratis verabfolgt.

Die maximale Schülerzahl beträgt 20, während der Ferien können dagegen 27 Kinder aufgenommen werden.

Im letzten Jahre wurde die Waldschule „Horbach“ von 17 Schülern und 17 Schülerinnen der 1. bis 5. Primarklassen aufgesucht mit insgesamt 2476 Verpflegungstagen bei total 188 Schultagen. Der durchschnittliche Schulaufenthalt betrug 58 Tage pro Schüler. Die Waldschule „Horbach“ hat sich dank der ausgezeichneten Resultate schon im ersten Betriebsjahr gut eingeführt und dürfte auch bald außerhalb den Kantonsgrenzen bekannt werden. In dem heimischen, gut, aber ohne modernen Luxus einge-

richteten Haus fühlen sich die Kleinen rasch zu Hause. Der frohe, natürliche Geist, der im „Horbach“ herrscht, erschließt das Kindergemüt, die enge Verbindung mit der Natur regt die Sinne an und gibt täglich Stoff zu Betrachtungen und Ueberlegungen.

Die Frequenz in diesem Jahre ist recht erfreulich. Die Schule nahm am 16. April 1939 den Betrieb wieder auf. Bis zu den Sommerferien besuchten 18 Kinder die Waldschule „Horbach“ mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 81 Tagen. Gegenwärtig weilen 14 Kinder auf dem Zugerberg, ihre Zahl wird bis Weihnachten noch steigen; die Verpflegungstage werden voraussichtlich 3100 erreichen. Ueber die Ferienzeit vom 17. Juli bis 2. September 1939 weilten 67 Kinder für einen kurzen Erholungsaufenthalt im „Horbach“.

Während die gesundheitlichen und pädagogischen Resultate in der Waldschule „Horbach“ als vorzüglich anzusprechen sind, ist die finanzielle Seite weniger ermutigend. Die niedrig gehaltene Taxe vermag die Selbstkosten nicht zu decken, so daß die Waldschule „Horbach“ als gemeinnütziges Unternehmen an ihre treuen Gönner gelangen muß, um die Defizite auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Glücklicherweise ist dem „Horbach“ noch ein kleiner Gutsbetrieb angeschlossen, welcher durch seine Erträge die Situation ein wenig verbessert.

Die Leitung beabsichtigt, die Waldschule „Horbach“ auf dem Zugerberg auch während der gegenwärtigen Kriegszeit weiter zu führen, damit der kränklichen Schuljugend diese Erholungs- und Bildungsstätte so lange als möglich zugänglich bleibt. Das Bedürfnis nach derselben dürfte eher wachsen. Wir zählen dabei auf die Mithilfe jener Institutionen, welche bisher an der Finanzierung der Versorgungskosten unbemittelnder Schüler mitwirkten, damit wir unser gemeinnütziges Werk mit Erfolg fortsetzen können.

Zug, 30. Sept. 1939.

Die Betriebsleitung.

Schweizerische Umschau.

Obligatorischer Arbeitsdienst der Jugend. Die Bildungskommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft widmete eine ihrer letzten Sitzungen einer Studie, die sich für die Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes für die gesamte nichtmilitärische Schweizerjugend zwecks Bildung einer staatsbürgerlichen Haltung ausspricht. Die Kommission hielt indessen im Blick auf die derzeitige außenpolitische Lage die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung durch Erweiterung der Hilfsdienstpflicht und durch Einbau der nationalen Erziehung in die Ausbildung des Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen für dringlicher und unterbreitete daher der Zentralkommission im wesentlichen folgende Anträge: „1. Der geplante obligatorische militärische Hilfsdienst soll u. a. die gesamte männliche Jugend schweizerischer Nationalität, soweit sie gesundheitlich dazu tauglich ist und keinen Militärdienst leistet, umfassen. In diesem

obligatorischen Hilfsdienst ist auf die nationale Erziehung wesentliches Gewicht zu legen. 2. Der Bund trägt dafür Sorge, daß den Militärdienstpflichtigen eine nationale Erziehung zuteilt wird, die derjenigen im obligatorischen Hilfsdienst gleichwertig ist.“ — Die Zentralkommission stimmte diesen Anträgen in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1938 unter Vornahme lediglich formeller Änderungen zu.

Der Stiftungsrat der Theodor Aeschlimann-Stiftung „Heimatbund zur sittlichen Ertüchtigung der Schweizerjugend“ gewährte im Berichtsjahre dem Volksbildungshaus auf dem Herzberg bei Asp/Aargau einen Beitrag von 1000 Fr. Dieser wird ausschließlich zur Gewährung von Freiplätzen für bedürftige Jugendliche im Alter von 15—20 Jahren, die im Heim einen Kurs absolvieren, verwendet. Der Kurs ist für solche Jugendliche bestimmt, die beim Verlassen der Schule noch nicht berufsreif sind,

und soll sie so ertüchtigen, daß sie eine Lehre antreten können. Ueber die Zuerkennung an einzelne Gesuchsteller entscheidet auf Antrag der Leiter des Heims das Bureau der „Freunde schweiz. Volksbildungsheime“. Vom Gedanken ausgehend, daß eine gute Berufslehre wesentlich zur sittlichen Ertüchtigung der Jugend beitrage, beschloß der Stiftungsrat sodann, einen Teil der Zinsen für Beiträge an Berufslehrern zu verwenden, und gewährte so an 15 bedürftige Lehrlinge aus Berggegenden Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 1665.—. — Im folgenden Geschäftsjahre wird der Stiftungsrat prüfen, ob es möglich ist, aus den Mitteln der Stiftung praktische Versuche zur Durchführung des Arbeitsdienstes für die gesamte Schweizerjugend zu unterstützen.

Freiplätze durch Pro Juventute. Der Schweiz. Stiftung Pro Juventute war es möglich, 1220 Inlandkinder (gegen 1044 im letzten Jahr) an Freiplätzen unterzubringen. Im weiteren konnten 1698 Auslandschweizerkinder (gegen 1508 im Vorjahr) in die Heimat zur Erholung reisen, namentlich infolge der großzügigen Werbearbeit der „Schweizerhilfe“. Die Zahl der Schützlinge des „Hilfwerkes für die Kinder der Landstraße“ betrug am Ende des Berichtsjahres noch 257 (gegen 261 im Vorjahr); davon waren 127 Knaben und 130 Mädchen.

Pro Infirmis. Die Schweizerische Vereinigung für Anormale, Pro Infirmis, hielt am 21. Oktober in Freiburg ihre 19. Jahresversammlung ab. Die Delegierten, welche Hilfswerke für körperlich und geistig Gebrechliche aus der ganzen Schweiz vertraten, faßten u. a. Beschuß über die Verteilung des Ertrages aus der Kartenaktion 1939, die rund 374,000 Fr. ergeben hat. Der Vizepräsident der Pro Infirmis, Dr. Repond aus Monthey, hielt ein Referat über das Thema „Normal und Anormal“, während Prof. Dr. Scherb (Zürich) über seine Erfahrungen aus der Invalidenhilfe während des letzten Krieges sprach.

Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten. Das Eidgen. Gesundheitsamt macht in einem Kreisschreiben an die kantonalen Sanitätsbehörden u. a. auf folgende Maßnahmen, insbesondere die obligatorische Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, aufmerksam. Die gewissenhafte Beobachtung dieser angeordneten Maßnahmen ist in Anbetracht der Ereignisse unserer Tage unbedingt notwendig, um einerseits unser Land gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten zu schützen und anderseits den Ausbruch und die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Gemäß Bundesratsbeschuß vom 23. August 1921 sind folgende Krankheiten der obligatorischen Anzeigepflicht unterworfen: Pocken, Cholera, Flecktyphus, Pest, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung (Poliomyelitis anterior acuta), Encephalitis lethargica, Influenza, Malaria, Lepra und Trachom. Die Pockenschutzimpfung wird als bestes Vorbeugungsmittel gegen eine Ausbreitung dieser Krankheit dringend empfohlen, und es wird diesbezüglich den kant. Sanitätsbehörden angeraten, möglichst jetzt schon öffentliche Impfungen zu veranlassen, soweit dies im Rahmen der jetzt der Zivilbevölkerung und den Behörden noch zur Verfügung stehenden Aerzte möglich ist. — Die Diphtherieschutzimpfung wird heute in vielen Staaten auf breiter Basis und mit gutem Erfolg durchgeführt. Im Kanton Genf werden seit April 1932 alle Schulkinder gegen Diphtherie geimpft. Der Bund übernimmt einen Teil der Kosten, welche den Kantonen durch derartige Schutzimpfungen erwachsen. Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf diese vorbeugende Maßnahme lenken und ersuchen Sie, zu prüfen, ob öffentliche fakultative Diphtherieschutzimpfungen angeordnet werden könnten. — Das eidg. Gesundheitsamt hat im Juni dieses Jahres Erhebungen über die

Vorräte an Rekonvaleszenten-Serum (betr. Kinderlähmung) durchgeführt. Die verschiedenen Sammelzentren verfügten insgesamt über etwa fünf Liter. Falls eine größere Epidemie ausbrechen würde, etwa wie in den Jahren 1936 und 1937, würde sich diese Menge zweifellos als völlig unzureichend erweisen. Letztes Jahr haben einige Aerzte, gestützt auf die Angaben gewisser Kliniker, Personen aus der unmittelbaren Umgebung Poliomyelitis-Kranker, Rekonvaleszenten-Serum als Vorbeugungsmittel eingespritzt. Obschon diese prophylaktische Verwendung des Rekonvaleszenten-Serums einerseits gerechtfertigt erscheint, müssen wir doch anderseits betonen, daß sie in Rücksicht auf die für die Bedürfnisse der Armee und der Zivilbevölkerung in der Schweiz vorrätigen geringen Serum-Mengen nicht verantwortet werden kann.

Der obligatorische Vorunterricht. Die in Bearbeitung stehende neue Vorlage für den Vorunterricht soll, wie die Presse berichtet, die Anregungen und Wünsche, die zum ersten Entwurf gemacht worden sind, weitgehend berücksichtigen. Danach würde ein Obligatorium von Kursen für die Jünglinge im 16., 17. und 18. Altersjahr wegfallen, hingegen hätten alle eine Prüfung abzulegen. Wer in diesen Uebungen, wie Weitsprung, Schnellauf, Stein- oder Kugelstoßen, Stein- oder Hantelheben, Dauerlauf oder in andern Uebungen die vorgeschriebene Mindestleistung nicht erreicht, wäre zur Teilnahme an einem obligatorischen Kurs verpflichtet. Die körperliche Ausbildung würde in die Obliegenheiten der Turn- und Sportorganisationen fallen. — Im 19. Altersjahr hätten dann alle Jünglinge an einem obligatorischen Kurs mit militärsportlicher und schießtechnischer Ausbildung teilzunehmen. Die Schießausbildung beschränkt sich dann auf das 18. und 19. Altersjahr und würde in der bisherigen Form von Jungschützenkursen in den bestehenden Schießvereinen durchgeführt.

Gegen vorzeitigen Schulaustritt. Vom Jugendamt der Stadt Zürich erging in diesen Tagen an die Eltern, besonders Mütter, und die Lehrerschaft ein Aufruf, die Jugend nicht vorzeitig aus den Abschlußklassen herauszunehmen, um sie einer beruflichen Tätigkeit zuzuführen. Es geschieht dies wohl meistens in der Hoffnung, dadurch eine, wenn auch kleine finanzielle Beihilfe zu erhalten. So verständlich der Wunsch nach Unterstützung durch die Kinder in der heutigen Notlage vieler Familien, deren Ernährer in den Militärdienst einberufen wurde, ist, so bestehen auf der anderen Seite große Bedenken gegen einen vorzeitigen Schulaustritt, weil eine sorgfältige und gründliche Schulbildung die notwendige Voraussetzung für eine gute Berufsbildung ist. Zudem sind im gegenwärtigen Zeitpunkt nur geringe Aussichten auf Lehrstellen und die Arbeitsmöglichkeiten in den meisten Berufen ohnehin beschränkt. Im übertragenen Sinne gelten diese Erwägungen auch für alle höheren Fortbildungsschulen.

Glarus. Der Regierungsrat nahm kürzlich eine Änderung der Bestimmungen für die Patentprüfungen der glarnerischen Primarlehrer vor. In Zukunft werden die Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, einen Patentausweis erhalten, in welchem alle erreichten Noten in den verschiedenen Fächern aufgeführt sind. Das Wählbarkeitszeugnis dagegen wird nur den im Kanton wohnhaften Kandidaten ausgehändigt und den Bürgern jener Kantone, welche diesbezüglich Gelegenrecht halten.

Luzern. Auszug aus dem kantonal-luzernischen Polizeirapport betr. der Brandfälle: Die Zahl der Brandfälle, die mit oder ohne Absicht durch Kinder verursacht wurden, hat sich im Jahre 1938 vermehrt. Obwohl durch Veröffentlichungen in der Presse und durch Zirkulare

seitens der kantonalen Feuerversicherung die vermehrte Aufmerksamkeit auf die Gefahren der Manipulationen mit feuergefährlichen Materialien erstrebte wurde, verminderten sich die Brandfälle durch Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit nicht. Unter 95 untersuchten Brandfällen waren 11 durch Kinder im Schulalter verursacht worden. Es ist deshalb von großer Bedeutung, die Kinder sehr oft und eindringlich auf die Gefahren des Spielens mit Feuer aufmerksam zu machen.

Bern. Zur Vorbereitung der Berufswahl wurden im Kanton Bern im Herbst an die Schüler der Abschlußklassen der Primar- und Sekundarschule Schülerkarten nebst zwei Schriftchen, das eine mit dem Titel: „Wie finde ich meinen Beruf?“ für die Knaben, das andere betitelt „Ins Leben hinaus“ für die Mädchen, verteilt. Die ausgefüllten Karten gelangen an die Kantonale Zentralstelle für Berufsberatung. Es findet auch eine ärztliche Untersuchung der Schüler statt. In die zurückgekommenen Karten wird vom Arzt der Gesundheitszustand des Schülers eingetragen. Bei Anlaß der Verteilung der Schülerkarten bietet sich dem Lehrer Gelegenheit, in einer oder mehreren Besprechungen mit seinen

Schülern über die Berufswahl zu reden und ihnen die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Entscheidung klarzumachen. Diese Vorbereitung erleichtert bei Schulaustritt die Berufswahl und die Hilfe der Berufsberatung ganz erheblich. Im Jahre 1938 suchten 6538 Jugendliche bei den Berufsberatungsstellen Hilfe; ihre Zahl erhöhte sich bis jetzt jedes Jahr.

Waadt. Der kant. Verein der Primar-Oberlehrer er hob gegen die zu starke Beschränkung der Aufnahme in die Sekundarschule Einsprache und drückte den Wunsch aus, es möge, was die männlichen Kandidaten betrifft, der bestehende numerus clausus ersetzt werden durch eine schärfere Auswahl und die Zurückversetzung während der Schulzeit derjenigen Schüler, welche nicht dazu berufen sind. Die Beauftragten erklärten jedoch gemäß „Rapport sur la gestion du Grand Conseil“, daß der gemachte Vorschlag zahlreiche Schwierigkeiten ergebe. Man wird in Zukunft zwar einige junge Leute mehr zulassen, dagegen würden die schärfer und länger durchgeföhrten Examens eine bessere Auswahl gestatten.

H. R.

Internationale Umschau.

U. S. A. Praktische Maßregeln zur Bekämpfung jugendlicher Verwahrlosung in Cleveland, Ohio. Auf Grund einer gemeinsamen Aktion der Polizeibehörden, der Lehrerschaft, des Jugendgerichtes, der Sozialbeamten und Jugendführer gelang es, in Cleveland die Zahl der jugendlichen Straffälligen um 62% zu senken. Sie beschlossen, alle dem Comité bekannten jugendlichen Bandenführer durch die Polizeiverwaltung zu einem Dinner einzuladen. Nach anfänglichem Sträuben kamen alle. Der Direktor für öffentliche Sicherheit hielt eine freundliche Ansprache und fragte die Jugendlichen, die ausnahmslos in Diebstähle, teilweise auch Raub und Bedrohung verwickelt waren, worauf es wohl zurückzuführen sei, daß in den Gegenden, aus denen sie kämen, die Straffälligkeit dreimal so groß wie in den anderen Stadtquartieren sei. Es folgte — nach kurzem Zögern — eine Diskussion, in der verschiedene der jugendlichen Anführer erklärten, sie wünschten angemessene Gelegenheit zur Ausfüllung ihrer Freizeit, Schwimmbäder, Baseballfelder, Tennisplätze und Turnplätze. Außerdem wünschten sie sich etwas Taschengeld „und ein wenig Gelegenheit zum Abenteuer“, wie einer der Jugendlichen offen zugab. Einige Herren von der Polizei erwidereten, sie würden alles tun, was in ihrer Macht steht, um diese Wünsche zu erfüllen, wenn die Jugendlichen selbst ehrlich mitarbeiten wollten. — Nun wandte sich das Polizeidepartement an die Industrie und erreichte dank seiner guten Verbindungen, daß in kurzer Frist 200 Jugendliche, darunter alle Bandenführer, die sich zur Mitarbeit entschlossen hatten, und ihre aktivsten Freunde eine Arbeit in den Betrieben erhielten. Fast ausnahmslos haben sich die Jugendlichen in den Monaten, die seit diesem Versuch vergangen sind, sehr gut gehalten. Die Jungen bildeten nun eine eigene Organisation, den „South Side Improvement Club“, dem es mit Hilfe von städtischen Behörden und Lehrerschaft bald gelang, besondere Abendkurse und kulturelle Veranstaltungen einzurichten. In den Satzungen des Clubs ist vorgeschrieben, daß alle in Arbeit stehenden Clubmitglieder monatlich bestimmte Ersparnisse einlegen müssen, so daß sie nicht versucht sind, durch Räubereien sich ein Taschengeld zu verschaffen, wenn sie arbeitslos werden. — Die Beeinflussung der Jugendlichen in den Armutsvierteln von Cleveland war

so offensichtlich, daß die Abnahme der Ueberfälle und Straftaten die Schließung von fünf Polizeirevierne erlaubte, deren Räume an Jugendverbände mit mehr als 3000 Jugendlichen überlassen werden konnten.

ESTLAND. Am 25. Mai 1939 trat ein Gesetz in Kraft, welches die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in der Landwirtschaft untersagt. Immerhin dürfen Kinder von 10 Jahren an zum Hüten der Tierherden herangezogen werden. Ferner erlaubt die Verordnung, daß Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur mit leichteren Arbeiten, wie Hirtendienste, Heuernte u. dgl. und dies auch nur während der normalen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung in der Landwirtschaft ist nur während der Sommerferien gestattet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über die Gesundheit der Kinder, die in seinen Diensten stehen, zu wachen.

GRIECHENLAND. Ende 1937 wurden in Griechenland auf Initiative des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt und des griechischen Roten Kreuzes in den größeren Städten Zahnpflegezentren für Schulkinder errichtet, welche je ca. 10,000 Kinder zu betreuen haben. Trotz der großen Schwierigkeiten war es diesem nationalen Werke möglich, dem Bedürfnis nach Erweiterung dieser Zentren entsprechend, zwei weitere Zahnkliniken im Laufe dieses Jahres zu eröffnen. Mit dem Eintritt in die unteren Primarklassen bis zu 12 Jahren wird die halbjährliche zahnärztliche Untersuchung für die Kinder obligatorisch. Zur Behandlung werden sie, soweit möglich, ihren Hausärzten zugewiesen, die übrigen Kinder werden gratis in den Kliniken behandelt. Dort erhalten die Kinder eine Zahnbürste kostenlos und werden in der Mundpflege unterrichtet.

ITALIEN. Seit einigen Jahren werden jeweils in der Sommersaison Ferienkolonien für die im Ausland lebenden italienischen Kinder organisiert, um sie auf diese Weise ihrem Vaterlande, welches sie zum großen Teil noch nie gesehen haben, geistig näher zu bringen. Diesem Ruf der Heimat folgen alljährlich 17—18,000 Kinder. Das Programm umfaßt gymnastische und sportliche Erziehung, frohes gesundes Leben im Freien bei militärischer Disziplin, geistigen Ideenaustausch, Wettbewerbe verschiedenster Art. Die GILE (jeunesse ita-